

Satzung der BSG Stahl Eisenhüttenstadt e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 27. November 1950 in Eisenhüttenstadt gegründete Verein führt den Namen BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Eisenhüttenstadt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt(Oder) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein setzt sich für die Förderung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ein. Die Sportarten beteiligen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten, regelmäßig am Übungs- und Wettkampfbetrieb.
4. Der Verein hat mehrere Abteilungen und Allgemeine Sportgruppen. Auf Antrag können neue Abteilungen und Allgemeine Sportgruppen gebildet bzw. aufgelöst werden. Über die Aufnahme bzw. Auflösung entscheidet der Vorstand.
5. Die Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen werden durch eigene Leitungen geführt, wählen eigenständig Leitungen und können eigene Ordnungen erlassen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins bzw. an die Abteilung/ Allgemeine Sportgruppe gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. die Abteilung/ Allgemeine Sportgruppe. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung (je angefangene 10 Mitglieder wird 1 Delegierter festgelegt). Die Mitgliederzahlen gelten ab dem 1. Januar.
- c) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes volljährige Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 - Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/ der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters/-in
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Auszeichnungen und Ehrungen
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schatzmeister/in
 - d) dem/ der Abteilungsleiter/in
2. Der Verein wird von einem Vorstand geführt. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Der Verein beschäftigt auf Beschluss des Vorstandes in Übereinstimmung mit der sportlichen Notwendigkeit hauptamtliche Mitarbeiter.
8. Der Verein kann für ehrenamtliche Funktionäre eine maximale Aufwandsentschädigung von 720,00 € im Jahr zahlen.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Erstellung der Bilanz und Gewinn - und Verlustrechnung wird einem Wirtschaftsprüfer/in/ Steuerberater/in übertragen.

§ 12

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar von Gemeinnützigkeit verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/ die Vorsitzende/r und ein Stellvertreter bestellt.

§ 13

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Für die Verleihung von vereinseigenen Ehrungen und Auszeichnungen gilt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Satzung vom 09.05.2011 wird außer Kraftgesetzt. Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.